

Protokoll vom 27. April 2004

**Kleine Anfrage 17/2004
betreffend die Verselbständigung der kantonalen Spitäler im Lichte des revidierten
Arbeitsgesetzes**

In einer Kleinen Anfrage vom 9. April 2004 stellt Kantonsrat Hans Jakob Gloor verschiedene Fragen zu den Auswirkungen des revidierten eidgenössischen Arbeitsgesetzes auf die kantonalen Spitäler im Zusammenhang mit der geplanten Überführung der Spitäler in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Aufgrund einer parlamentarischen Initiative von Nationalrat Marc Suter haben die Eidgenössischen Räte im Sommer 2002 eine Revision des Arbeitsgesetzes, mit der primär eine Reduktion der Arbeitszeiten für Assistenzärztinnen und -ärzte auf maximal 50 Stunden pro Woche erreicht werden soll, beschlossen. Zur konkreten Umsetzung hat der Bundesrat am 7. April 2004 eine Revision der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz verabschiedet, welche eine Anwendung auch auf Assistenzärzte in öffentlichen Spitälern, die dem Arbeitsgesetz grundsätzlich nicht unterstellt sind, sicherstellt. Die neuen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Der Fragesteller geht davon aus, dass sich die bundesrechtlichen Neuerungen auf Spitäler, die als öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit organisiert sind, generell anders auswirken als auf unselbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts. Deshalb befürchtet er, dass die Umwandlung der kantonalen Schaffhauser Spitäler gemäss Vorlage des Regierungsrates vom 20. Mai 2003 zusätzliche Probleme bringen könnte.

Die Befürchtungen erweisen sich bei genauer Analyse der Rechtslage als unbegründet. Gemäss Artikel 7 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz sind selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten in Bezug auf die Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen den unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten gleichgestellt, „sofern die Mehrzahl der in ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis stehen“. Diese grundlegende Bestimmung bleibt von der aktuellen bundesrechtlichen Revision unberührt und gilt somit weiterhin.

Gemäss Vorlage des Regierungsrates zum neuen Spitalgesetz ist vorgesehen, dass die Mehrheit des Spitalpersonals weiterhin öffentlich-rechtlich angestellt werden soll. Nur für das obere Kader und die Ärzteschaft sind Ausnahmen vorgesehen. Somit bleiben die Vorausset-

zungen erfüllt, dass die kantonalen Spitäler in ihrer neuen Rechtsform in Bezug auf die Arbeits- und Ruhezeiten den gleichen Regelungen unterstehen wie in der bisherigen Form als unselbstständige Anstalt.


Im ursprünglichen Entwurf der neuen Verordnung des Bundes war vorgesehen, nicht nur die Assistenzärztinnen und –ärzte, sondern auch das übrige Personal der öffentlichen Spitäler generell den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes zu unterstellen. Dies hätte vor allem bei der Anrechnung von Pikettdiensten als Arbeitszeit Veränderungen mit erheblichen Kostenfolgen bewirkt. Unselbstständige Anstalten wären davon ebenso betroffen gewesen wie selbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts. Die Kantone haben im Rahmen der Vernehmlassung auf die finanziellen Konsequenzen hingewiesen. Der Bundesrat hat den Einwänden Rechnung getragen und die definitive Fassung der Verordnung entsprechend korrigiert.

Im Einzelnen können die gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

1. Die Wirksamkeit der neuen bundesrechtlichen Vorgaben in den kantonalen Spitälern beschränkt sich auf die Assistenzärztinnen und –ärzte. Neben der Begrenzung der Arbeitszeit auf höchstens 50 Stunden pro Woche sind zusätzliche Bestimmungen betreffend die Ruhezeiten etc. einzuhalten. Andere Personalgruppen sind nicht betroffen.
2. Die neuen Regelungen für die Assistenzärztinnen und -ärzte werden die Schaffhauser Spitäler – ungeachtet der Rechtsform – zu organisatorischen Anpassungen und zu einer Aufstockung des Stellenplanes zwingen. Aus heutiger Sicht ist ein Zusatzbedarf von fünf bis acht Stellen zu erwarten. Der bereinigte Bedarf wird im Rahmen des Budgets 2005 im Detail auszuweisen und zu beantragen sein.
3. Die neu vorgesehene Organisation der kantonalen Spitäler als selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts bringt in Bezug auf die bundesrechtlichen Anforderungen des Arbeitsgesetzes keine Veränderungen gegenüber dem bisherigen Zustand. Es besteht aus dieser Sicht kein Grund, das bisherige Rechtskleid beizubehalten.
4. Aufgrund der Tatsache, dass das neu vorgesehene Rechtskleid in Bezug auf die Wirksamkeit des Arbeitsgesetzes keine Veränderungen mit sich bringt, waren diesbezügliche Erörterungen zu einem früheren Zeitpunkt entbehrlich.

Schaffhausen, 27. April 2004

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Reto Dubach